

Professionell reagieren, gezielt vorbeugen

Vorsicht Steuerprüfung!



© Robert Kneschke / fotolia.com

Steuervollzug – auf unangemeldeten Besuch von Betriebsprüfern sollten Ärzte immer vorbereitet sein. Leider ist das Vertrauen in den Steuerberater noch lange keine Garantie, dass man bei Kontrollen der Finanzämter ungeschoren davonkommt. Nur eine minutiös genaue Buchhaltung bewahrt den Unternehmer im Zweifelsfall vor erheblichen Nachzahlungen, die mitunter existenzbedrohend sein können.

Der Niedergelassene aus Norddeutschland hat eine gut gehende Praxis und wollte in fünf Jahren in den Ruhestand gehen. Steuerangelegenheiten hatte immer sein Steuerberater erledigt. Der Arzt glaubte, alles richtig gemacht zu haben – bis zu einer Betriebsprüfung. Jetzt steht ihm eine Nachzahlung von 400.000 Euro ins Haus, der Ruhestand droht in weite Ferne zu rücken. Grund: Der Steuerberater hatte den Betriebsprüfer wegen Äußerlichkeiten nicht ernst genommen und sich arrogant verhalten.

Das hat sich gerächt. Der Finanzbeamte hat die Betriebsprüfung von drei Jahren auf sechs Jahre ausgeweitet und akribisch nach Fehlern gesucht. „Der Steuerberater wollte sich profilieren“, erklärte die Steuerberaterin Karin Henze, die den Fall, den sie inzwischen betreut, auf dem Ersten Düsseldorfer Symposium für Vertragsärzte schilderte. Veranstalter waren die Ärztekammer Nordrhein und die Münstertaner Rechtsanwaltskanzlei Frehse Mack Vogelsang. „Anderthalb Jahre lang wurde jeder Beleg hin und her gedreht“, berichtete sie. „Der Betriebsprüfer hat Zeit.“

Die Chemie zwischen Finanzbeamtem und Steuerberater sei wichtig. Das kann der Arzt nicht beeinflussen. Er kann aber

bestimmte Verhaltensregeln für den Fall beachten, dass ihn die Steuerfahndung ins Visier nimmt oder er eine Betriebsprüfung hat.

Die Finanzverwaltung habe bei einer steuerlichen Außenprüfung das Recht, die Buchprüfung per Datenzugriff zu überprüfen. Das betreffe Daten der Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung. Bei Arztpraxen seien zum Beispiel die KV-Abrechnungen von Interesse, sagte Henze. Auch die Verbuchung der Praxisgebühr wird angesehen – und die Fahrtenbücher. „Ich kenne kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“, meinte Henze.

Obacht bei Bewirtungen!

Auch bei Bewirtsungsbelegen und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen schauen die Prüfer genau hin. Es rächt sich, wenn die Ärzte schummeln. „Das härteste, was ich erlebt habe: Ein Arzt hatte seine 89-jährige Mutter als Aushilfe in den Büchern.“ Über Kontrollmitteilungen von anderen Finanzämtern würden die Prüfer aufmerksam. Zum Beispiel könne das Finanzamt von der Vortragsfähigkeit eines Arztes erfahren. Hat der Niedergelassene das Honorar nicht versteuert, bekommt er Probleme.

Ob und wann den Arzt eine Betriebsprüfung erwartet, hänge oft vom Zufall ab. „Beliebt sind auch Anzeigen von ehemaligen Mitarbeitern, Ehepartnern oder Nachbarn.“ Der Arzt kann Einfluss auf den Ort der Betriebsprüfung nehmen, betonte Henze. „Man sollte es nicht in den eigenen Praxisräumen machen.“ Die Prüfer sollten alle Fragen zusammenstellen, empfahl sie. Nur auf diese Fragen sollte sich die Schlussbesprechung beziehen. Das schütze vor Überraschungen.

„Die Steuerfahnder kommen morgens früh und nutzen den Überraschungseffekt“, sagte die Expertin. In einem solchen Fall sollten Ärzte unverzüglich ihren Steuerberater oder den Rechtsanwalt benachrichtigen – oder auch beide. Allerdings müssten die Fahnder nicht auf deren Eintreffen warten. „Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen und den richterlichen Durchsuchungsbeschluss“, empfahl Henze.

Egal wie nett oder verständnisvoll die Steuerfahnder erscheinen: Die Ärzte sollten sich niemals zur Sache äußern, auch nicht inoffiziell. „Sie haben ein Schweigerecht, und davon sollten Sie auch Gebrauch machen.“ Das Schweigerecht gelte auch für Mitarbeiter, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden sollen. **iss**